



Ink.



Sinnach der Durchleuchtigste Chur-Fürst  
 zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg ꝛ.  
 Unser gnädigster Herr/bewogen worden / über  
 das am 15. Julii, lezthin publicirte Münz-Edict,  
 zu mehrer Abhaltung der geringen Sorten / und  
 eherer Erreichung des hierunter abgezielten  
 Zwecks/ein andertweites Mandat verfertigen zu  
 lassen / und dahero gnädigst anbefohlen / denen einbezirkten Herren  
 Ständen von der Ritterschafft / Aemtern / Rächen und Einneh-  
 mern in Städten/vermittelst gewöhnlichen Patents/hiervon schleu-  
 nige Nachricht wiederfahren zu lassen; Als beschlehet solches  
 gnädigst-erforderter massen hierdurch / mit angefügter Ermah-  
 nung / deme sich aller Orten gemähs zu bezeigen / und von der in  
 angezogenen Mandat bestimbten Zeit an / die Steuern und Qua-  
 tember an lauter gültigen Sorten einzubringen und zu liefern/nicht  
 minder derer auff anderthalb Pfennig reducirten Dreyer/wenn sie  
 zu häufig einlauffen möchten / sich bey Zeiten zu entschlagen /  
 weniger die Casse mit dergleichen kleinen und geringhaltigen  
 Sorten zu beschwoeren.

Die Beambten und Einnehmere / als welche mit denen  
 Münz-Abdrücken aus der Chur-Fürsil. Landes-Regierung nicht  
 versehen / haben sich dessen käufflich zu erhohlen / in Ausgabe  
 passirlich zu verschreiben / die gesambten Herren Stände aber/ke-  
 genwärtig Patent/der Insinuation halber/durch bekannte Hand  
 gebührend zu unterschreiben. Signatum Dresden / am 21. De-  
 cembr. Anno 1692.

Berordnete Einnehmere der Land-  
 Franck-Pfennig-und Quatember-  
 Steuern im Meissnischen Creisse.

Hanns Heinrich von Schönberg.

Hanns Adam von Stiehl.

und

Der Rath zu Dresden.

**S** In Gottes Gnaden/ Johann  
Georg der Vierte/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/  
Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen, &c.  
Churfürst.

**A** Ester und Liebe Betreue. Nach-  
dem Wir über das am 15. Julii, letztlin pub-  
licirte Münz-Edict, aniezo zu mehrerer Ab-  
haltung der geringen Sorten/ und eherer Er-  
reichung des hierunter abgezielten Zwecks/ ein anderwei-  
tes Mandat verfassen lassen.

Als übersenden Wir euch davon mitkommende Exem-  
plaria, gnädigst begehrend / ihr wollet euch nicht allein  
euers Orts bey der Cassen darnach gehorsamst richten/  
sondern auch der einbezirkten Ritterschafft/ in gleichen de-  
nen Rätthen und Einnehmern in Aemtern und Städ-  
ten/ vermittelst gewöhnlicher Patenten/ schleunige Nach-  
richt davon ertheilen/ und verfügen / daß sie von bestimmter  
Zeit an die Steuern und Qvaterember an lauter gültigen  
Sorten einbringen und liefern/ zu dem Ende die Beamb-  
ten und Einnehmere / welche mit dergleichen Abdrücken  
aus Unser Landes-Regierung nicht versehen werden/ sich  
derselben künftlich erholen/ und solchem allenthalben treu-  
lich nachsehen/ derer auff anderthalben Pfennig reducir-  
ten Dreyer aber/ wenn sie zu häufig einlauffen möchten/  
sie sich bey Zeiten wieder entschlagen / und die Cassen mit  
dergleichen kleinen und geringhaltigen Sorten nicht be-  
schweren sollen/ gestalt ihr auch euers Orts dieselben in  
starcken Posten nicht anzunehmen/ sondern wieder zurück  
zu weisen habt. Daran geschicht Unsere Meynung/  
Datum Dresden / am 14. Decembr. Anno 1692.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An die verordneten Einnehmere der Land-  
Franck-Pfennig- und Qvaterember  
Steuern im Meißnischen Ererbsse.

Præl. d. 20. Decembr. 1692.

Joh. Balth. Grolig / S.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317





**S**innach der Durchleuchtigste Chur-Fürst  
 zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg ꝛ.  
 Unser gnädigster Herr/bewogen worden / über  
 das am 15. Julii, lezthin publicirte Münz-Edict,  
 zu mehrer Abhaltung der geringen Sorten / und  
 eherer Erreichung des hierunter abgezielten  
 Zweckes ein anderweites Mandat verferrigen zu  
 anbefohlen / denen einbezirkten Herren  
 Rafft / Aemblern / Rächen und Einneh-  
 gewöhnlichen Patents / hiervon schlei-  
 zu lassen; Als beschiehet solches  
 hierdurch / mit angefügter Ermah-  
 gemähs zu bezeigen / und von der in  
 oten Zeit an / die Steuern und Qua-  
 rten einzubringen und zu liefern / nicht  
 Pfennig reducirten Dreyer / wenn sie  
 ten / sich bey Zeiten zu entschlagen /  
 gleichen kleinen und geringhaltigen  
 Einnehmere / als welche mit denen  
 Chur-Fürstl. Landes-Regierung nicht  
 käufflich zu erhohlen / in Ausgabe  
 gesambten Herren Stände aber / ke-  
 uation halber / durch bekannte Hand  
 Signatum Dresden / am 21. De-



Lande  
 ber.  
 se.  
 ns Heinrich von Schönberg.  
 Manns Adam von Stiehl.  
 und  
 Der Rath zu Dresden.